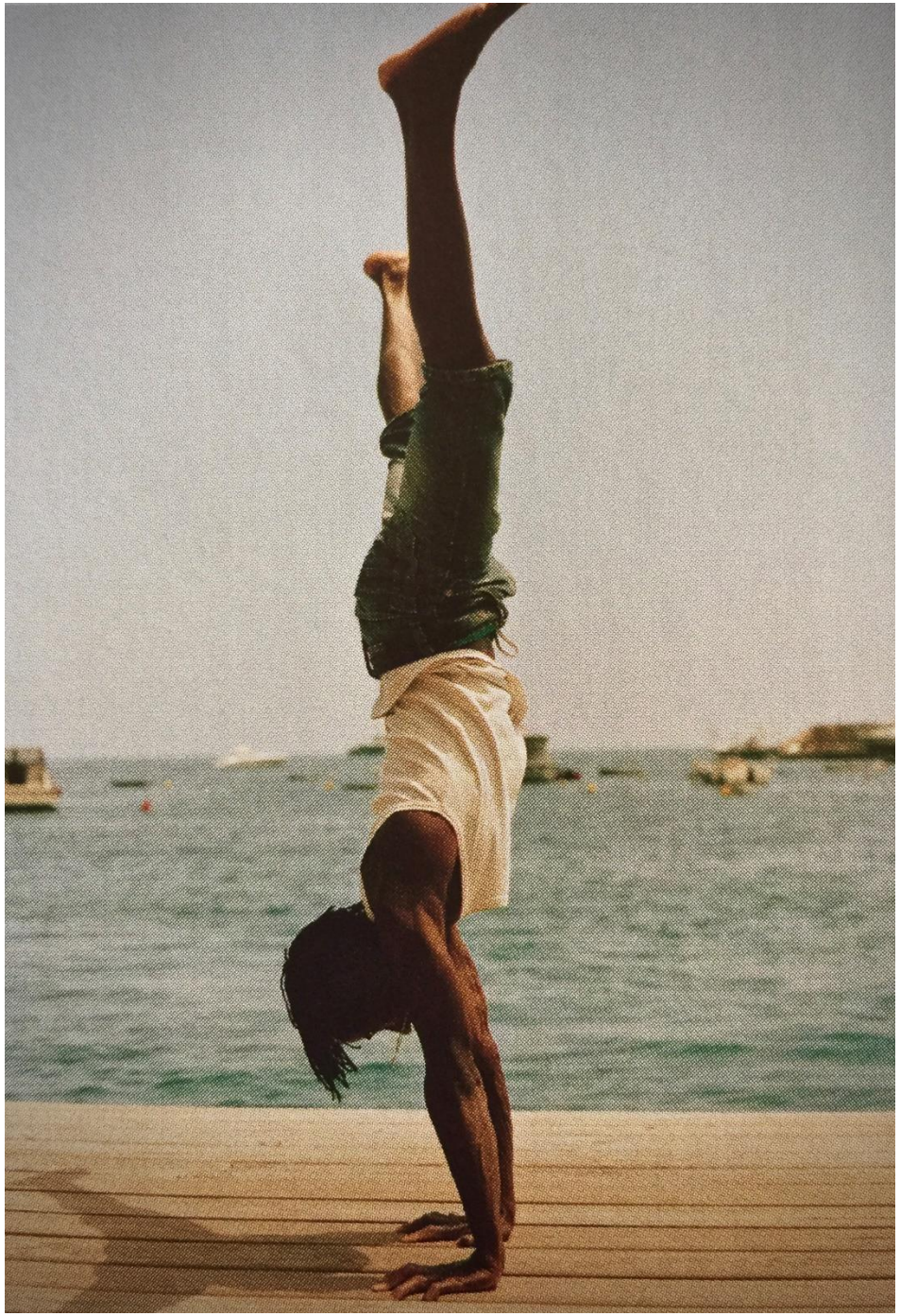

Handlungsempfehlungen für die Berücksichtigung des Kindeswohlprinzips im kommunalen Haushaltsaufstellungsverfahren

KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN

Eine Initiative von

unicef für jedes Kind

Deutsches Kinderhilfswerk

Die Empfehlungen sind ein Ergebnis aus dem Projekt Kinderrechte in Kommunen des Vereins Kinderfreundliche Kommunen.

In der Arbeitsgruppe haben Vertreter_innen des Vereins, der Bezirksregierung Köln, der Städte Frankfurt am Main, Krefeld und Remscheid sowie des Deutschen Kinderhilfswerkes, UNICEF Deutschland, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und weitere Einzelpersonen mitgewirkt.

Mit den Handlungsempfehlungen soll Kommunen eine Hilfe an die Hand gegeben werden, um ihrer Aufgabe nachkommen zu können, die UN-Kinderrechtskonvention in ihrem Rechtskreis bei der Aufstellung des Kommunalhaushalts umzusetzen.

Die Handlungsempfehlungen richten sich sowohl an Ratsmitglieder und Verwaltungsvorstände als auch an die Kommunalverwaltungen, dort insbesondere auch an die Finanzverwaltung bzw. die Kämmerei.

Handlungsempfehlungen

1. Grundsatzbeschluss
2. Personalressourcen
3. Umsetzungsbericht an Haushaltsausschuss vor HHPlanbeschluss
4. Eckwertebeschluss vor Beginn der HH-Planung enthalt Beachtungsregelung
5. Produktverantwortliche werde verpflichtet
6. Anpassung Produktdefinition
7. Schulungen für Verwaltungsmitarbeitende
8. Begleitantrag der Fraktionen zur Umsetzung
9. Zuständiger Ausschuss bekommt Vetorecht zu HHPlanentwurf
10. Förderung von Projekten und Institutionen zur Umsetzung durch Gemeinden

Vereinte Nationen - Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) über öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Kinderrechte

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –

- Die Zielsetzung hat zudem Auswirkungen auf andere am Haushaltsverfahren Beteiligte, darunter nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Medien, Kinder, Familien und zivilgesellschaftliche Organisationen. Die Vertragsstaaten sollten in kontextuell angemessener Weise ein Umfeld schaffen, das die aktive Kontrolle und sinnvolle Beteiligung dieser Akteure am Haushaltsverfahren ermöglicht.
- Darüber hinaus ergeben sich aus dieser Zielsetzung für die Vertragsstaaten Konsequenzen im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung und den Ausbau der Kompetenzen bezüglich der Inhalte der vorliegenden Allgemeinen Bemerkung u.a. bei den zuständigen Beamt*innen.
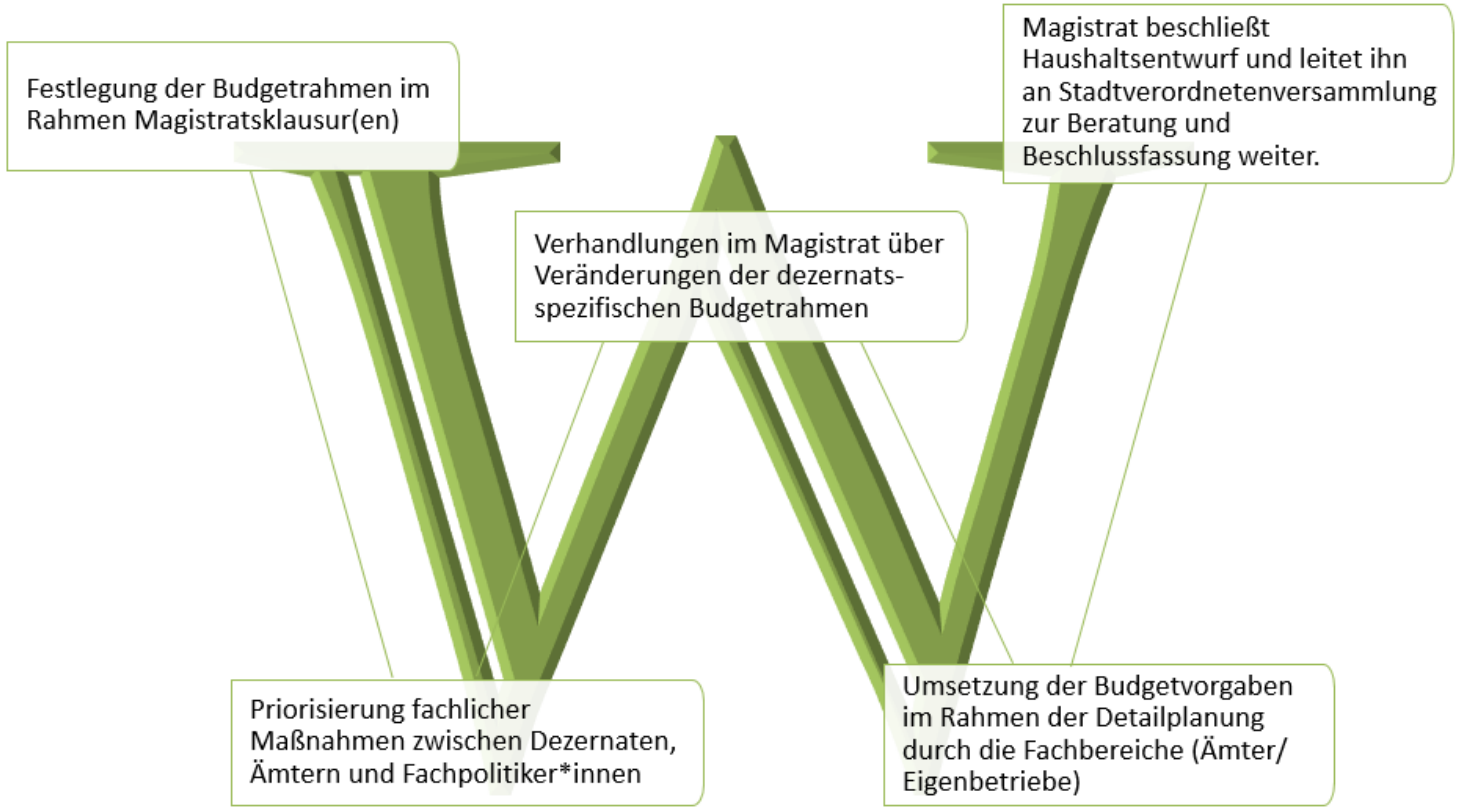
Zielvorstellung Haushaltsplanaufstellungsverfahren